

Auf Nachfrage von Herrn H.-P. Ersfeld erklärt Herr Breuer, dass die Anlagen zur Vorlage zu diesem TO.-Punkt nur einen Auszug aus dem Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes darstellen. Dies sei bisher immer so üblich gewesen, da das Beifügen des vollständigen Jahresabschlusses den Rahmen der Vorlage sprengen würde. Komplettextemplare würden jedoch dem Vorsitzenden des Werksausschusses und jedem Fraktionsvorsitzenden zur Verfügung gestellt. Selbstverständlich könne jederzeit Einsicht in die Jahresabschlüsse bei den Gemeindewerken selbst genommen werden.

Im Weiteren bittet Herr H.-P. Ersfeld Herrn Breuer zu erläutern, warum die Rückstellungen für die Zahlung der Abwasserabgabe eingestellt wurden.

Hierzu führt Herr Breuer aus, dass die zu zahlende Abwasserabgabe für die Klärwerkseinleitung mit Investitionen in die Kläranlage verrechnet werden könne. Voraussetzung hierfür sei, dass durch die Investition zumindest ein festgesetzter Abwasserparameter zukünftig dauerhaft um 20 % unterschritten werde. In einem solchen Fall sei eine Verrechnung der Abwasserabgabe mit den Investitionskosten rückwirkend möglich. Es könne natürlich erst im Nachhinein festgestellt werden, ob die Investition tatsächlich zu einer 20%igen Unterschreitung geführt habe. Sei dies nicht der Fall, sei die verrechnete Abwasserabgabe nachzuzahlen. Für diesen Fall würden entsprechende Rückstellungen gebildet.

Er führt weiter aus, dass die Abwasserabgabe für das Klärwerk bisher festgesetzt wurde, da das Kanalnetz nicht nach den anerkannten Regeln der Technik betrieben werde. Hintergrund hierfür sei zum einen, dass die notwendige Drosselkalibrierung von Sonderbauwerken im Kanal noch nicht durchgeführt wurde und darüber hinaus Betriebsanweisungen für die Unterhaltung und den Betrieb des Kanalnetzes fehlten. Die fehlende Drosselkalibrierung sei auch für die Veranlagungsjahre 2001 und 2002 bemängelt worden.

Ausschussvorsitzender Müller bezweifelt dies. Seines Erachtens werden erst ab dem Veranlagungsjahr 2003 fehlende Drosselkalibrierungen von Sonderbauwerken bemängelt. Er fragt nach, ob nicht vielmehr die Fremdwasserproblematik hier eine Rolle gespielt habe und bittet im Protokoll festzuhalten, dass sich laut Herrn Breuer die fehlenden Drosselkalibrierungen auch auf die Veranlagungsjahre 2001 und 2002 auswirken.

Herr Breuer macht noch darauf aufmerksam, dass die Kanalnetze von der Abwasserabgabe befreit werden, sobald sie die anerkannten Regeln der Technik vollständig erfüllen. Dies wird – aufgrund der bisher fehlenden Drosselkalibrierungen – in Eitorf erstmals für das Veranlagungsjahr 2005 möglich sein.

Beschluss-Nr.
XII/6/45

1. Der Werksausschuss erteilt der Werkleitung gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2003 des Entsorgungsbetriebes Entlastung:
2. Der Werksausschuss schlägt dem Rat der Gemeinde Eitorf vor:
Der Jahresabschluss 2003 des Entsorgungsbetriebes wird gemäß § 4 Buchstabe c) in Verbindung mit § 26 Absatz 2 EigVO festgestellt und der erwirtschaftete Jahresgewinn in Höhe von 2.758.821,46 € wird auf Vorschlag der Werkleitung wie folgt verwendet:

Als angemessene Verzinsung für das bei der Betriebsgründung bereitgestellte Kapital wird ein Betrag von 97.086,66 € an die Gemeinde Eitorf abgeführt. Der verbleibende Gewinn in Höhe von 2.661.734,80 € soll in die allgemeine Rücklage des Entsorgungsbetriebes eingestellt werden.

Zudem wird dem Werksausschuss für das Wirtschaftsjahr 2003 des Entsorgungsbetriebes Entlastung erteilt.

Abstimmungs-
Erg.:

Einstimmig

Anmerkung der Verwaltung:

Nach interner Prüfung des Sachverhalts ist die Aussage von Herrn Breuer zu relativieren.

Die betroffenen Abgabebescheide 2001 ergingen mit Datum 28.08.2003.

Die Abgabe wurde erhoben, da die Kanalisationsnetze nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprachen und die SÜwV Kan vom 06.01.1995 bzw. die „Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung von Kanalisationsnetzen (Rd.Erl. des MURL vom 03.01.1995) nicht erfüllt wurden.

Nach telefonischer Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter beim LUA Düsseldorf Anfang September 2003 wurde verdeutlicht, dass Hintergrund für die Festsetzung eine Besprechung zwischen der Gemeinde und dem StUA Köln sowie dem IKT Essen im November 2002 gewesen sei, bei der die fehlende Dienst- und Betriebsanweisung und die nicht durchgeführten Kalibrierungen an Drosseleinrichtungen im Netz moniert worden seien. Punkt 8 der Anlage zur SÜwV Kan sieht eine Drosselkalibrierung im 5-Jahres-Rhythmus vor, erstmals also für das Jahr 2001!

*Im sich anschließenden Widerspruchsverfahren gegen die Abgabefestsetzung hat die Gemeinde darauf hingewiesen, dass die Dienst- und Betriebsanweisung sehr wohl vorhanden, jedoch überarbeitungsbedürftig gewesen sei, und **Kalibrierungsmaßnahmen wegen fehlender klarer bzw. eindeutiger Ausführungsbestimmungen der Aufsichtsbehörden überhaupt noch nicht hätten umgesetzt werden können***

Erst Ende 2003 wurde auf ein Merkblatt hingewiesen, dass im Auftrag des MUNLV von der Technischen Universität Darmstadt erarbeitet wurde und Umfang und Vorgehensweise bei den vorzunehmenden Arbeiten regelt.

Im Januar 2004 sind daraufhin durch das LUA Widerspruchsbescheide ergangen, die den Punkt „Kalibrierungsmaßnahmen“ dann auch nicht mehr als Begründung aufnahmen. Es wurde einzig auf die Dienst- und Betriebsanweisung abgestellt.